

SATZUNG DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN  
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN  
FÜR DIE BENUTZUNG IHRER  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

(KINDERTAGESEINRICHTUNGEN-GEBÜHREN-  
SATZUNG - KiTaGebS)

VOM 26.MAI 2015

**Gültig ab 01.September 2015**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b>	<b>3</b>
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührentatbestand	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	4
<b>TEIL II EINZELNE GEBÜHREN</b>	<b>4</b>
§ 5 Gebührenmaßstab	4
§ 6 Gebührensatz	4
§ 7 Tagesverpflegung	5
§ 8 Ferienbetreuungsgebühren	5
§ 9 Geschwisterermäßigung	6
§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung	6
§ 11 Beitragsentlastung	6
<b>TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
§ 12 In-Kraft-Treten	7

# SATZUNG DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG IHRER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KINDERTAGESEINRICHTUNGEN-GEBÜHREN- SATZUNG – KiTaGebS) VOM 26.MAI 2015

## **TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die regelmäßige Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderhorte und Haus für Kinder; vgl. auch § 1 Satzung für die Kinderhorte der Stadt Garching b. München vom 30.März 2015 und § 1 Satzung für die Kindergärten der Stadt Garching b. München vom 30.März 2015) Gebühren. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl 2003 I S. 738, FNA 400-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (BGBl I S. 1218), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  2. diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt solche Veränderungen für die Höhe der Gebühren maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bei Wohnortwechseln.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren und Gebühren für Lehr- und Verbrauchsmaterial sowie Getränke (Spiel- und Getränkegeld) erhoben.
- (2) Für das Mittagessen, das das Kind in der Einrichtung erhält, wird eine Essenspauschale erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München

## § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) <sup>1</sup>Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. <sup>2</sup>Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zur Fünften des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebühren sowie die Essenspauschale werden nach Bekanntgabe des Abgabebescheids jeweils zum Fünften eines Monats für den gesamten Monat fällig. <sup>2</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. <sup>3</sup>Barzahlung ist nicht möglich.

## TEIL II EINZELNE GEBÜHREN

### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) <sup>1</sup>Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. <sup>2</sup>Die Buchungszeit muss in den Kindergärten (gemäß § 6 Abs.1 Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Garching) die Kernzeit in der jeweiligen Einrichtung umfassen. <sup>3</sup>Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. <sup>4</sup>Bei längerer Abwesenheit wegen nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt von mindestens 30 zusammenhängenden Kalendertagen wird für diese Kalendertage keine Gebühr erhoben. <sup>5</sup>Dazu ist ein schriftlicher Nachweis des behandelnden Arztes erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Wird die vereinbarte wöchentliche Buchungszeit überschritten, so behält sich die Stadt vor, die dafür vorgesehenen zusätzlichen Gebühren nach § 6 Abs. 1 (je angefangene Stunde) zu erheben. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (4) <sup>1</sup>Änderungen der Buchungszeiten können einmal jährlich, jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist bei der Stadt beantragt werden. <sup>2</sup>Eine Änderung der Buchungszeit kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt, auch außerhalb des oben genannten Termins kostenpflichtig bewilligt werden.

### § 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

#### 1. im Kindergarten:

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr		
	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	ab 3 Kindern in der Familie
mehr als 3 bis 4 Stunden	95,00 €	81,00 €	67,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	105,00 €	89,00 €	74,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	115,00 €	98,00 €	81,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	125,00 €	106,00 €	88,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	135,00 €	115,00 €	95,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	145,00 €	123,00 €	102,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	155,00 €	132,00 €	109,00 €

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München

## 2. im Kinderhort:

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr		
	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie	ab 3 Kindern in der Familie
mehr als 2 bis 3 Stunden	76,00 €	65,00 €	53,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	84,00 €	71,00 €	59,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	92,00 €	78,00 €	64,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	100,00 €	85,00 €	70,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden*	108,00 €	92,00 €	76,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden*	116,00 €	99,00 €	81,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden*	124,00 €	105,00 €	87,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden*	132,00 €	112,00 €	92,00 €

\* gilt nur bei Betreuung während der Schulferien

- (2) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben.

## § 7 Tagesverpflegung

- (1) <sup>1</sup>Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von pauschal 7,00 € erhoben. <sup>2</sup>In diese Pauschale inbegriffen ist auch das Spielgeld, welches monatlich erhoben wird.<sup>1</sup>
- (2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat im Zeitraum der Monate September bis Juli eines Jahres zu entrichten. <sup>2</sup>Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen 60,00 €. <sup>3</sup>Werden nicht mehr als drei Teilnahmen am Mittagessen pro Woche gebucht, reduziert sich die Essenspauschale auf 36,00 €. <sup>4</sup>Bei längerer Abwesenheit wegen nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt von mindestens 30 zusammenhängenden Kalendertagen wird für diese Kalendertage kein Essens- und Getränkegeld erhoben. <sup>5</sup>Dazu ist ein schriftlicher Nachweis des behandelnden Arztes erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Kinder im Kindergarten mit einer täglichen Buchungszeit von mindestens 5 Stunden können am Mittagessen teilnehmen, sofern die Kapazitäten in der jeweiligen Einrichtung vorhanden sind. <sup>2</sup>Für Kinder im Kinderhort ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann die Kindertageseinrichtung Ausnahmen zulassen.
- (4) <sup>1</sup>Die entsprechenden Essenstage sind durch die Gebührenschuldner nach § 2 zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. <sup>2</sup>Eine Rückerstattung des Spiel- und Getränkegeldes sowie der Essenspauschale erfolgt nicht.

## § 8 Ferienbetreuungsgebühren (Ferienbetreuung im Kinderhort)

- (1) Bei Inanspruchnahme der jährlichen Ferienbetreuung werden pro gebuchten 15 Betreuungstagen jeweils 50 v.H. der monatlichen Benutzungsgebühren gem. § 6 Abs. 1 zusätzlich erhoben.
- (2) Die Gebührenschuldner nach § 2 haben der Kinderbetreuungseinrichtung zu Beginn des jeweiligen Schuljahres mitzuteilen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Buchung der Ferienbetreuung unter 15 Tagen ist nicht möglich. <sup>2</sup>Bei zusammengefassten Buchungszeiträumen von mindestens 15 bis einschließlich 29 Betriebstagen werden für einen Kalendermonat, bei mindestens 30 bis einschließlich 44 Betriebstagen für zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstagen für drei Kalendermonate evtl. erhöhte Gebühren erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Ferienzeiten wird mit der Zusage seitens der Stadt fällig und wird jährlich jeweils zum 15. September abgebucht.
- (5) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet, so ist die Gebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird.

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München

## § 9 Geschwisterermäßigung

- (1) <sup>1</sup>Bei zwei oder mehreren in einer Familie lebenden Geschwisterkindern, die in Garching wohnen und für die Kindergeld gewährt wird, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr im Sinne der § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 gemäß Gebührentabelle ermäßigt. Bei der Zählung der Kinder werden neben dem die Kindertageseinrichtung besuchenden Kind alle Geschwister bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berücksichtigt, die in derselben Familie leben und über kein eigenes Einkommen verfügen.
- (2) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung nach § 9 Abs. 1 gewährt.
- (3) Die sonstigen Gebühren (Spiel- und Getränkegeld, Essenspauschale, Verwaltungskostenbeitrag) unterliegen keiner Ermäßigung.

## § 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S: 2022, FNA 860-8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl I S. 10). <sup>2</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S 3022, FNA 860-12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2015 (BGBl I S. 1618) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) <sup>1</sup>Die Antragstellung und Prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. <sup>2</sup>Die Anträge werden von den Einrichtungen sowie von der Stadtverwaltung (Finanzverwaltung) zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personenberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (5) Anträge gemäß Abs. 1 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.
- (6) Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

## § 11 Beitragsentlastung

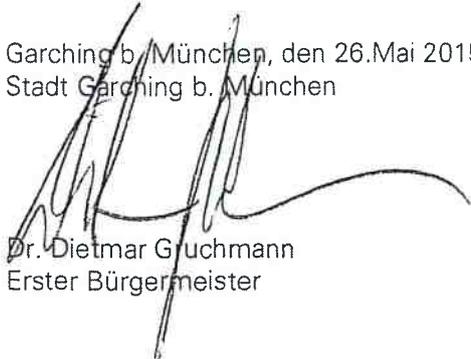
<sup>1</sup>Im letzten Jahr im Kindergarten welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f. und Art. 37 ff. des Bayerisches Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S.414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286 ber. S. 405), unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 um den § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S.633, BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2014 (GVBl S. 505) genannten Betrag reduziert. <sup>2</sup>Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Beitragszuschuss besteht für maximal 12 Monate.

## TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft.

Garching b. München, den 26. Mai 2015  
Stadt Garching b. München

  
Dr. Dietmar G. Guchmann  
Erster Bürgermeister

